



**IDAS**

INSTITUT FÜR DEUTSCHES UND AUSLÄNDISCHES  
SANIERUNGS- UND RESTRUKTURIERUNGSRECHT

## **Satzung**

### **I. Rechtliche Stellung, Sitz und Aufgaben**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

### **II. Mitgliedschaften**

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

§ 5 Mitglieder des Vereins

§ 6 Begründung der Mitgliedschaft

§ 7 Austritt und Ausschluss des Mitglieds

### **III. Organisation**

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

§ 12 Protokolle

### **IV. Vermögen und Finanzen**

§ 13 Vereinsfinanzierung

§ 14 Auflösung des Vereins

### **V. Sonstige Bestimmungen**

§ 15 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Institut für Deutsches und Ausländisches Sanierungs- und Restrukturierungsrecht“. Als Kurzname bzw. Abkürzung ist die Bezeichnung IDAS festgelegt. Der Verein soll eingetragen werden; er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Diskussion der Entwicklungen im deutschen und ausländischen Sanierungs- und Restrukturierungsrecht mit relevanten Entscheidungs- und Interessenvertretern aus Wissenschaft, Praxis, Politik und Justiz sowie die Aus- und Fortbildung auf diesem Gebiet. Die Arbeit der Organe des Vereins soll eine Plattform bieten, um aktuelle wie strukturelle Probleme im Bereich der Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen vor und in der Insolvenz aufzuzeigen. Zugleich wird der Verein die Entwicklung von Lösungen unterstützen, hierzu Lösungsansätze im nationalen und ausländischen Recht heranziehen und diese unter Einbindung relevanter Interessenvertreter aus Politik und Sanierungspraxis sowie Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland diskutieren. Das Institut ist als Think-Tank im Bereich des Rechts der Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen gedacht; der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Die Aufgaben des IDAS sind insbesondere:
  - a) Diskussion aktueller Streitfragen aus der Sanierungs- und Restrukturierungspraxis;
  - b) die Diskussion von strukturellen Defiziten im deutschen und internationalen Sanierungs- und Restrukturierungsrecht;
  - c) die Einbindung verschiedener Interessenvertreter sowie Wissenschaftler aus dem In- und Ausland;
  - d) die Erarbeitung praxistauglicher Lösungsansätze;
  - e) die Erarbeitung von öffentlichen Empfehlungen und Stellungnahmen für Gesetzgebungsvorhaben im deutschen, europäischen und internationalen Sanierungs- und Restrukturierungsrecht;
  - f) die Veranstaltung von Tagungen, Seminaren, Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen;
  - g) die Herausgabe und Förderung von Fachpublikationen;
  - h) die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Institutionen.

### **§ 3 Verwendung der Vereinsmittel**

1. Der Verein dient gemäß § 2 der Satzung ausschließlich nicht wirtschaftlichen Zwecken.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, die steuerlich zulässigen Höchstbeträge in Ansatz zu bringen.
4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 4 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein kann Mitglied in Organisationen werden, die der Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß § 2 förderlich sind.

### **§ 5 Mitglieder des Vereins**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
2. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder:
    - ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich in den Dienst des Vereinszwecks einbringen wollen.
  - b) korporative Mitglieder:
    - korporative Mitglieder sind juristische Personen, Gesellschaften, Hochschulen, Unternehmen, Institute, Bibliotheken, Akademien, Schulen, Behörden, deren Mitgliedschaftsrechte durch eine mit Vollmacht versehene natürliche Person ausgeübt werden.
  - c) Ehrenmitglieder:
    - Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten oder Institutionen, die für die Förderung des Vereinszwecks hervorragende Bedeutung haben. Zu ihrer Ernennung bedarf es einer

Beschlussfassung des Vorstands mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder ohne Gegenstimmen.

### **§ 6 Begründung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

### **§ 7 Austritt und Ausschluss des Mitglieds**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein,
  - b) durch Ausschluss des Mitglieds,
  - c) durch den Tod des Mitglieds oder
  - d) bei juristischen Personen oder diesen gleichgestellten Körperschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Verein, gerichtet an den Vorstand, schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt aus wichtigem Grund, insbesondere bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins.
5. Der Vorstand hat seine Absicht, über einen Ausschluss zu beschließen, dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde erhoben werden, über die die Mitgliederversammlung

entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds, sofern der Vorstand die sofortige Wirkung des Ausschlusses beschlossen hat.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder gemäß § 5 mit je einer Stimme an. Die Mitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Mitgliederversammlungen können auch virtuell durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform (insbes. durch Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder sind mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Wohn-, Geschäfts- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist jedenfalls einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) bei Ausschluss eines Mitglieds, wenn dieses Beschwerde erhoben hat, binnen drei Monaten nach der Entscheidung,
  - c) auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder. In diesem Fall hat der Vorstand binnen zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein.
4. Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung ist ein Mitglied des Vorstands. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, durch Handaufheben mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zur Satzungsänderung und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Ziff. 4. die Anwesenheit von mindestens der Mehrheit aller Vereinsmitglieder sowie zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.  
Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl des Vorstands findet geheim mit Stimmzetteln statt, sofern ein Vereinsmitglied der Wahl durch Handaufheben gemäß § 9 Ziff. 4 widerspricht.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 9 Ziff. 4 die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
5. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
6. Zu den weiteren Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) die Entgegennahme der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstands aufgrund des Rechnungsprüfungsberichts;
  - c) die Wahl des Rechnungsprüfers für das im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung laufende Geschäftsjahr;
  - d) die Entgegennahme des Haushaltsplans für das kommende Jahr;
  - e) die Ergänzung und Feststellung der Kandidatenlisten oder einer Kandidatenfindungskommission für die durch Wahl zu besetzenden Ämter;
  - f) die Festlegung von Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung;
  - g) die Stellungnahme zu Anträgen auf Satzungsänderung;
  - h) die Bestätigung der Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr, deren Höhe und Fälligkeit;
  - i) die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus maximal drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) den beiden Direktoren des Instituts,
- b) dem Schatzmeister.

2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die aufeinanderfolgende Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist eine Nachbesetzung für den Rest der Amtszeit möglich. In diesen Fällen muss eine Bestätigung der Besetzung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder in Textform (insbes. durch Email) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens acht Kalendertagen und unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder in Textform (insbes. durch Email) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder in Textform (insbes. durch Email) erklären. Derart erfolgte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich nieder zu legen. Die ausdrückliche Zustimmung zur schriftlichen Abstimmung gilt mit der Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten als erteilt.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die berufenen Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister darf von seiner Einzelvertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn die beiden Direktoren verhindert sind.
8. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 € (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
10. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der auch bestimmte Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder bestimmt werden können. Über die Geschäftsordnung

entscheiden die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

11. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder über Interna, insbesondere auch Projekte von Vereinsmitgliedern, bekannt werden, Stillschweigen nach außen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch über das Ende der Mitgliedschaft im Vereinsvorstand hinaus.

## **§ 12 Protokolle**

1. Über die durch die Organe gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

## **§ 13 Vereinsfinanzierung**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch

- a) Zuschüsse der Länder, des Bundes, der EU, der Kommunen und anderer öffentlicher oder privater Stellen;
- b) Mitgliedsbeiträge: Die jeweiligen Jahresbeiträge werden vom Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Beitragsermäßigungen für bestimmte Gruppen sind zulässig. Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr sind im Voraus zu bezahlen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, hat die Zahlung zum 15.01. eines jeden Jahres zu erfolgen. Im Jahre des Beitritts sind sie mit der Aufnahme des Mitglieds anteilig fällig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- c) Spenden;
- d) Zuwendungen Dritter.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein der Freunde und Förderer der Martin-Luther-Universität Halle-



Wittenberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins haben diese Satzung am 20. Oktober 2014 errichtet.